

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 26. April 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!  
Landwirte helft dem Heere!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Von den Lieferungsverbänden ist in mehreren Fällen die Lieferung der ihnen aufgegebenen Strohmenngen unter der Begründung abgelehnt worden, daß die geforderte Menge C. 4h in dem Bezirk nicht vorhanden sei. Diese Begründung setzt voraus, daß von den Landwirten bei dem Verbrauch ihres Strohes mit der äußersten Sparsamkeit vorgegangen wird, und namentlich für Streuzwecke alle irgendwie erhältlichen Ersatzstoffe, wie Sägespäne, Torfstreu, Waldstreu, Sand, wieder abgerechter Dünger usw. verwendet werden. Nach hierher gelangten Mitteilungen trifft dies aber keineswegs überall zu. In vielen Gegenden wird gerade von den kleinen Besitzern eine gewisse Verschwendung mit dem Einkreuzen von Stroh getrieben.

Bei der schweren Notlage der Rauhfuttermittelversorgung des Heeres muß hiergegen eingeschritten werden. Die Intendanturen werden ersucht, in allen Fällen, wo keine Sicherheit besteht, daß die Lieferungsverbände ihre Schuldigkeit erfüllen werden, beim Generalkommando den Erlaß eines Streu- und Verbots für den betreffenden Bezirk zu beantragen. Vor Erlaß des Verbots ist Benehmen mit den Zivilbehörden angezeigt.

Berlin, den 18. Februar 1918.

**Kriegsministerium.**

J. A. gez.: von Cven.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, des § 4 der Kaiserlichen Passverordnung vom 21. 6. 16 und zur Ausführung des § 10 der Anordnung vom 5. 1. 1917 Aft. I d G Nr. 83/1. 17 bestimme ich:

#### § 1.

Beamte des Reiches, des Staates und der Gemeinden einschließlich der Gemeindeverbände dürfen in Ausübung ihres Dienstes die Grenze nach Österreich-Ungarn auf Grund eines Dienstausweises überschreiten.

#### § 2.

Die Ausweise müssen neben genauer Angabe des Namens und Standes mit einem angestempelten Lichtbild, einer Personalbescheinigung, einer eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Außerdem haben die Ausweise die Berechtigung zum Grenzübertritt im Dienst und zur

Mitführung unversiegelter zum Dienstgebrauch bestimmter Akten, Schriftstücke und Karten zu enthalten.

#### § 3.

Die Ausweise sind durch die vorgesezte Dienststelle längstens für die Dauer des laufenden Kalenderjahres auszustellen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und bei der ausstellenden Behörde in Listen zu führen. Nach Ablauf sind die Ausweise sofort einzuziehen und in der Regel durch neue Ausweise zu ersetzen. Eine Verlängerung darf nur ausnahmsweise bei dem Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. In Verlust geratene Ausweise sind sofort unter genauer Angabe, wo und wie der Verlust erfolgt ist, hierher mitzuteilen.

#### § 4.

Der Grenzübertritt darf, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich im Ausweis vorgesehen ist, nur bei den zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen. Zum Grenzübertritt an anderen als den zugelassenen Grenzübergangsstellen bedarf es der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

#### § 5.

Die Vergünstigungen der §§ 1 und 4 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande in gleicher Weise den entsprechenden Beamten der k. u. k. österreichisch-ungarischen Monarchie zu, die einen gleichwertigen Ausweis ihrer vorgesezten Dienststelle besitzen.

#### § 6.

Die Anordnung vom 25. 8. 17 Id Nr. 1518/M.17 betreffend Ausweise der Bahn- und Bahnpostbeamten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 7.

Auf die im Grenzschutz tätigen Beamten der Zollverwaltung findet vorstehende Anordnung keine Anwendung.

#### § 8.

Die Strafbestimmungen der Anordnungen vom 5. 1. 17 — IdG 83/1.17 — und vom 30. 6. 17 — Id 1244 5. 17 — bleiben unberührt.

#### § 9.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. April 1918 in Kraft.

Breslau, den 30. März 1918.  
Der stellvertretende Kommandierende General.  
Fhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

## Betriff: Scheuklappen zur Befohlung.

Von einem stello. Generalkommando wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Fuhrhalter mit Rücksicht auf die Lederknappheit die in ihrem Besitz befindlichen Scheuklappen zur Befohlung von Stiefeln zur Verfügung stellen sollten.

Es wird von der Militärbehörde insbesondere bemerkt, daß Scheuklappen in der Regel nur eine Behinderung der Pferde darstellen.

Die Anregung des stell. Generalkommandos erscheint uns sehr beachtenswert.

Es wird deshalb erucht, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Fuhrhalter Ihres Bezirks die in ihrem Besitz befindlichen Scheuklappen bei der zuständigen Sammelstelle freiwillig abgeben.

Berlin W 8, den 17. April 1918.

Reichsstelle für Schuhverforgung.

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenbühne bei dem gesetzlichen Termine d. i. dem 1. Juni zu belassen.

Oppeln, den 10. April 1918. Der Bezirksausschuß.

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner bei den gesetzlichen Terminen d. i. dem 15. Mai zu belassen.

Oppeln, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß.

## Beschluß.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Kiebiggeiern bis zum 30. April 1918 einschließlich, das Einsammeln von Wüdengeiern bis zum 31. Mai 1918 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 10. April 1918.

Der Bezirksausschuß.

## Frühkartoffelpreise.

1. Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Müßbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung und zwar bis zum 30. Juni 1918, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus selbstmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

2. Mit dem 1. Juli 1918 tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein; ihr Höchstpreis wird für die Provinz Schlesien vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf Mt. 10,00 je Ztr. festgesetzt.

Der Provinzialkartoffelstelle steht jedoch das Recht zu, je nach der Wirtschaftslage den Höchstpreis zu ändern. Von dem Rechte einer Senkung der Preise wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Angebot den Bedarf

wesentlich übersteigt insbesondere, wenn zu befürchten ist, daß Kartoffeln zu früh und unreif ausgegraben werden.

Die Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.

Breslau, den 6. April 1918.

Der Vorsitzende. J. B. Jaques.

## An die Zuckerhändler der Provinz Schlesien.

1.

Durch einen Einbruchdiebstahl bei einem Kommunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken Nr. 7 für den Monat Mai gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marke Nr. 7 außer Kraft gesetzt und eine neue Marke herstellen lassen, die an die Verbraucher demnachst ausgegeben wird. Die neue Marke trägt die Nr. 13 und hat im Gegensatz zu den sonstigen Monatszuckermarken keinen Adler. Der Untergrund der Marke ist bräunlichgrau, das Muster grün. Ein Abdruck des Textes ist unten abgebildet.

2.

Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marke Nr. 7 vornimmt oder diese Marke künstlich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Breslau, den 15. April 1918.

Provinzialzuckerstelle für Schlesien.

Verwaltungsabteilung.

Provinzial-  
Zuckerstelle  
Schlesien

1 1/2 Pfd.  
Zucker  
Bei Verkauf  
kein Geis!

Mai 13 1918

## Landaufenthalt für Stadtkinder.

Ihre Majestät die Kaiserin, die Schirmherrin des segensreichen Unternehmens der Stadtkinderunterbringung auf dem Lande hat auf Veranlassung der Landeszentrale in Berlin das im Kreisblatt Stück 12 abgedruckte Geleitwort eigenhändig niedergeschrieben und damit der hohen vaterländischen Bedeutung der Bestrebung Ausdruck verliehen.

Bei der Aufnahme der Stadtkinder handelt es sich um ein vaterländisches Werk und der Nächstenliebe, das nicht etwa; wie oft irriger Weise angenommen wird, nur den Städten zugute kommt, sondern der heranwachsenden Jugend Deutschlands in ihrer Gesamtheit.

Die Herren Schulleiter und Gemeindevorsteher ersuche ich die Werbetätigkeit erneut aufzunehmen und die Bevölkerung in geeigneter Weise aufzuklären und zur Aufnahme von Stadtkindern zu bewegen.

In die den Herren Schulleitern zugehenden Formulare zu Ortslisten sind die nachträglich festgestellten Familien die zur Aufnahme von Stadt- und Industriekindern bereit sind einzutragen und mir dieselben bis 15. Mai d. Js. durch die Hand der Herren Ortschulinspektoren einzureichen.

Groß-Schlesig, den 23. April 1918.

## Unfall- und Haftpflichtversicherung der Stadtkinder.

Unter Hinweis auf die in XVII der Richtlinien des preussischen Ministerialerlasses vom 31. Dezember 1917

über die Versicherung getroffenen Bestimmungen geben wir hiermit bekannt, daß die Geltungsdauer der vorjährigen Verträge betreffend Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Altkriegs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. auf ein weiteres Jahr bis einschließlich 15. März 1919 verlängert ist.

In den Nachtragsverträgen sind folgende Abänderungen bzw. Erweiterungen vereinbart worden:

- a) Die gemäß § 6 des Unfallversicherungs-Vertrages seitens der Versicherungsgesellschaft bei vorübergehenden Unfallfolgen zu zahlenden Tagegelder sind von Mark 1,50 auf Mark 2.— erhöht.
- b) Die Versicherungsprämie ist bezüglich der Unfallversicherung auf 30 Pfg. für jedes Kind herabgesetzt worden. Die Prämie für die Haftpflichtversicherung beträgt wiederum  $\frac{1}{2}$  Pfg.
- c) Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Vertrag erstrecken sich in vollem Umfange auch auf die Begleitpersonen und zwar gleichviel, ob sich deren Tätigkeit auf die Hin- und Rückbegleitung der Kinder beschränkt oder ob ihnen darüber hinaus auch die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Lande übertragen worden ist.

Eine Aufführung der Begleitpersonen in besonderen Listen zum Zwecke der Zahlung ist nicht erforderlich. Ihre Anzahl wird vielmehr dadurch ermittelt, daß von der Gesamtzahl der versicherten Kinder auf je 20 Kinder eine Begleitperson als Durchschnitt gerechnet wird. Die sich hiernach ergebende Begleiterzahl wird vom Verein der ermittelten Gesamtzahl der innerhalb der Reichsorganisation versicherten Kinder zugeschlagen.

Die gesamte Prämienzahlung wird wie im Vorjahre vom Verein getragen.

Die Ermittlung der Zahl der versicherten Kinder erfolgt wieder durch geeignete Fragebogen, die frühzeitig zur Verteilung gelangen werden und im Herbst ausgefüllt zurückzureichen sind.

Die Nachtragsverträge zu den Versicherungsverträgen des Vorjahres sowie die Nachträge zu den vorjährigen Merkblättern sind unmittelbar von der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Altkriegs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. anzufordern.

Auf die Möglichkeit der Angliederung von Verwandten-Kindern an die Versicherung unter den in X. der Richtlinien des Erlasses angeführten Voraussetzungen wird besonders hingewiesen und zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Berlin W. 9, den 15. März 1918.

Landauenschaft für Stadtkinder Eingetragener Verein pp.

### **Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.**

Zunolge Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung können im Monat Mai wie in den Vormonaten wieder Reichsmonatsmeldekarten zur Verteilung. Mit jedem Vordruck einer solchen Monatsmeldekarte für Mai gelangt diesmal anßerdem eine Reichsjahresmeldekarte zur Verteilung. Jedem Monatsmeldekartenheft werden vier Jahresmeldekarten, jeder Einzelmonatskarte eine Jahresmeldekarte beigelegt.

Da in jedem Falle die Karten paarweise auszufüllen sind, so werden eben so viel Jahresmeldekarten wie Monatsmeldekarten gebraucht. Zu den Meldungen dürfen nur die für Mai geltenden Karten welche äußerlich an dem

Farbendruck kenntlich sind, verwendet werden; alle bisherigen Karten sind ungültig und werden zurückgewiesen.

Die Neueinreichung der Meldekarten für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts für den Monat Mai findet in der Zeit vom 1. bis 5. Mai 1918 statt.

Der Preis eines vollständigen Satzes von einem Monatsartenheft mit vier Jahresmeldekarten beträgt 1.— Mark, der eines Paares von einer Monats- mit einer Jahresmeldekarte 0,25 Mark.

Die Meldekarten können von der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle (Kreisausschuß) gegen Einzahlung der vorgenannten Gebühr bezogen werden.

Groß Strehlig, den 21. April 1918.

### **Bekanntmachung**

**betr. Sammlung getragener Oberkleidung vom 20. April 1918.**

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbefleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine **allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer** in ganzen Reichs veranstaltet werde.

Der Kommunalverband Dr. Strehlig soll hietzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so firengere Maßnahmen der Reichsbefleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Nichtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusage enthält, das die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweiten Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabe-Bescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestelle — Altbefleidungsstelle des Magistrats Dr. Strehlig — ist angewiesen, für Deckleistungen, die innerhalb 3 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 % zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet,



diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidung diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis, vorzugsweise abgabefähiger Personen, zu bringen. Falls abgabefähige Personen nicht mindestens einen Anzug abliefern, so ist von diesen ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Oberkleider und zur Anfertigung solcher geeigneter Stoffe zu fordern, deren Angaben gef. nachzuprüfen sind.

Groß Strehlitz, den 25. April 1918.

#### Bekanntmachung

Nr. G 19003. 18. R. N. A.,  
Betreffend Bekanntheit von Kaufschul- (Gummil-  
) Willardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zunderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\* der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kaufschul- (Gummil-) Willardbände in vollstän- digstem und unvollständigem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Willaden oder in Teilen von Willaden sich befinden oder nicht.

#### § 2.

##### Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung Meldestelle.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer ein- maligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewerchsam des Eigen- tümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der an diesem Tage im Gewerchsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgehandelt Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

a) die Länge der Bände, an der Innenseite (d. h. an der beim Willardspiel von den Wällen getroffenen Kante) gemessen;

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäfts- bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs- einrichtungen oder Räume verweigert, . . . . . wird mit Gef- fängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn- tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteil als dem Staatseigentum erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts- pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be- kanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, . . . . . wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

b) zu jeder Bände die Angabe: ob sie sich in einem Lagerhause oder einem unbenutzten Willard befindet, oder ob sie im Lager liegt;

c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bände;

d) die Lagerstelle der Bände.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kaufschul- Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

#### Meldepflichtige Personen.

Für Meldung sind verpflichtet: alle natürlichen oder juristi- schen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewerchsam haben.

#### § 4.

##### Auskunftsverteilung.

Bauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Ver- fordern zu gehalten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher ein- zusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

#### § 5.

##### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.  
Breslau, den 20. April 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps

Fhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Ich eruche die Ortsbehörden, die gem. § 3 mel- pflichtigen Personen von vorstehender Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen und sie an die pünktliche Melde- pflicht bis 1. Mai 1918 an die Kaufschul-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11 zu ermahnen.

Die besonders zugegangenen Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise durch Anschlag sofort zu veröffent- lichen.

Groß Strehlitz, den 18. April 1918.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbe- betrieben und den Verkauf von Keinen- und Baumwollgeweben. Vom 20. April 1918.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befu- gnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257 in Verbindung mit der Be- kanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlag- nahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidi- gungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82 mi- folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher), die aus Web-, Wirl- und Strickwaren hergestellt ist, wird beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, oder aus reinem Papiergarngewebe hergestellt ist, oder die ungefüttert ist und zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filzet, Strickerei oder Spitzen- stoff besteht.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und sie zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der nach Absatz 1 beschlagnahmten Tischwäsche an den zuständigen Kommunalverband.

### § 2.

Gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche der im § 1 bezeichneten Art, die sich im Besitze von Privatpersonen befindet, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

### § 3.

Unverarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitze von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

### § 4.

Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände befinden.

### § 5.

Der Erwerb der nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen Kommunalverband ist verboten.

### § 6.

Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jedes Monats der Reichsbediensteltelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 über die auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelaufenen Monats zu enthalten.

### § 7.

Die Reichsbediensteltelle behält sich vor, Ausnahmen von der Beschlagnahme des § 1 und den Verböten der §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere dann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Kommunalverbandes der Ankauf auch im Bezirk eines anderen Kommunalbezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

### § 8.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbediensteltelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

### § 9.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.  
Berlin, den 20. April 1918.

Reichsbediensteltelle

Geheimer Rat Dr. Bentler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die in Betracht kommenden Gewerbebetriebe von vorstehender Bekannt-

machung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mit dem Anlauf der im § 1 bezeichneten Art der gebrauchten bzw. ungebrauchten Tischwäsche ist Herrn Kaufmann Scholz, Kreisbürgerscheinstelle im Rathaus Gr. Strehlitz beauftragt.  
Groß Strehlitz, den 20. April 1918.

## Förderung der Bullenhaltung.

Durch Mittel, welche der Schlesische Viehhandelsverband zur Verfügung gestellt hat, ist die Landwirtschaftskammer in der Lage, die Aufstellung von Halterei-bullen mehr noch als bisher zu unterstützen. Neben der Gewährung von zinsfreien Darlehen bis zum Betrage von 1200 Mark werden widerruflich bzw. soweit die Mittel ausreichen, folgende Beihilfen gewährt.

1. Zur Errichtung einer neuen Halterei Beihilfen von 25% der Ankaufskosten bis zum Höchstbetrage von 500 Mark ohne Rückgewähr.
2. Zur Aufstellung von Erfahrungsbullen ebenfalls eine Beihilfe ohne Rückgewähr, welche je nach der Länge der Haltung der zur Abschachtung kommenden Bullen verschieden hoch bemessen ist. Für Bullen, welche mindestens 1 Jahr auf der Halterei gestanden haben, werden 10%, im Höchstfalle 200 Mark, für solche, die mindestens 2 Jahre gehalten worden sind, 20%, im Höchstfalle 400 Mark, für solche die mindestens 3 Jahre gehalten worden sind 30%, im Höchstfalle 600 Mark Beihilfe gegeben.
3. Für jeden Halterei-bullen ein Unterhaltungszuschuß für das Geschäftsjahr von 120 Mark, mit der Maßgabe, daß bei kürzerer Haltung der Betrag sich entsprechend verringert. Der bei längerer Haltung von sogenannten „Bullen mit höherem Zuchtwert“ bisher gewährte erhöhte Unterhaltungszuschuß fällt dagegen weg.
4. Die nach vorstehendem gegen früher erheblich erhöhten Zuwendungen werden nur für wirklich gute Zucht-tiere und dann gewährt, wenn die dafür gezahlten Preise dem Zuchtwert entsprechen. Die Preiswürdigkeit bzw. der Ankauf wird daher durch die Kammer und deren Organe, besonders durch die Bezirksstierzuchtinspektoren und Landwirtschaftslehrer überwacht.
5. Die Halter der mit Kammerbeihilfen angekauften Bullen sind verpflichtet, sie bei den im Kreise stattfindenden Prämierungen geförderter Bullen in Wettbewerb zu stellen bzw. bei etwaigen zu dem Zwecke veranstalteten Schauen vorzuführen.
6. Unbeschadet der obigen neuen Bestimmungen behalten die für die Errichtung und Unterstützung von Bullenhaltereien von der Landwirtschaftskammer erlassenen allgemeinen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Da nicht vorausgesehen ist, ob für die nächsten Jahre Mittel in dem Umfange wie zurzeit der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen werden und sich kaum je wieder eine so wohlfeile Gelegenheit zum Ankauf von Zuchtbullen für neu zu gründende Haltereien bieten dürfte, wird an alle Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereine und Spar- und Darlehensvereine hiermit die Aufforderung gerichtet, von der hiermit gebotenen Gelegenheit, wirklich gute Zuchtbullen zur Hebung der Bänderzucht bzw. der Landesrinderzucht aufzustellen, ausgiebig und so schnell als möglich Gebrauch zu machen.

Die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, in denen die gesetzliche Mindestzahl geförderter Zuchtbullen nicht vorhanden ist, ersehe ich, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und die fehlende Anzahl Zuchtbullen zu beschaffen.

Da die Landwirtschaftskammer den Gemeinden hiesigen Kreises bestimmungsgemäß zinsfreie Darlehen und Beihilfen nur dann gewährt, wenn Zuchtbullen der schlesischen Rottviehrasse angekauft werden, empfehle ich folgende Zuchtberden:

1. Gutsverwaltung Groß Sürchen, Kreis Wohlau,
  2. Gutsverwaltung Onerwig, Kreis Kemnitz,
  3. Gutsverwaltung Nieder-Tschirna, Kreis Gohrau,
  4. Gutsbesitzer Weisser in Dürramitz, Kreis Neisse.
- Anträge auf Bewilligung von zinsfreien Darlehen zu den Ankaufslosten und solche auf Bewilligung von Beihilfen sind an den Vorstand der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien in Breslau, wo auch die allgemeinen Bestimmungen für Gewährung von zinsfreien Darlehen zu den Ankaufslosten von Bullen und für Gewährung anderweiter Beihilfen erbeten werden können, zu richten.

Groß Strehlitz, den 20. April 1918.

Am 23. April 1918 ist ein kleiner Nachtrag Nr. W. I. 1771 1. 18 R.R.N. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771 5. 17. R.R.N. vom 1. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und Beschlagerhebung der deutschen Schaffhuc und des Wollgefälles bei den deutschen Gerberbetriebe erschienen. Hiernach bleiben die Beschädigung und Lieferung von Wolle in ihren bisherigen Umfang gegen Schluschein erlaubt. Die Kriegswollbedarf - Aktiengesellschaft nimmt jedoch Angebote nur noch entgegen von Schafhallern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle, von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs - Rohstoff - Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichsanzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle; sowie endlich von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung als Bezugsaufkäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (Schafhallern von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Ich erlaube die Ortsbehörden, alle in Betracht kommenden Stellen hierauf hinzuweisen und die besonders ausgegangenen Bekanntmachungen durch Anschlag in üblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 25. April 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischkarten für die Zeit vom 13. Mai bis 10. Juni 1918 spätestens bis zum 3. Mai 1918 bei mir nach folgendem Muster anzumelden:

Für die versorgungsberechtigten Bewohner der Gemeinde — Gutsbezirk ..... sind in der Zeit vom 13. Mai bis 10. Juni 1918

- a) ..... Stück Reichsfleischkarten groß  
b) ..... " " klein

erforderlich,

den .. April 1918.

Der Gemeinde — Gutsvorstand.  
R. R.

Anträge, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden. Für die Fleischfleischverfolger dürfen Fleischkarten nicht angefordert werden.

Groß Strehlitz, den 25. April 1918.

## Betrifft Malmeco-Holzschuh.

Infolge des Mangels an Fußbekleidung jeder Art, der sich späterhin noch mehr fühlbar machen wird, liegt, auf ein Angebot, ein Muster eines Holzschuhes in der städtischen Lebensmittel Verkaufsstelle hieselbst hing zur Ansicht aus.

Der Preis ist je nach Größe von 6,50 Mark bis ca 8.— Mark. Die Schuhe sind bezugscheinfrei und eignen sich vornehmlich für Landwirtschaft, Kalksteinbrüche und Industriebetriebe.

Bestellungen werden in meinem Amte entgegengenommen. Groß Strehlitz, den 23. April 1918.

Das Trainepot des VI. Armeekorps in Breslau gibt bekannt, daß die Verkäufe gebrauchter, landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile usw. von jetzt ab **jeden Mittwoch von 4 10—12 Uhr Vorm.** auf dem Wagenplatze des Depots hinter der Gasanstalt III (Trebnitzerstraße) stattfinden.

Sollten von Besitzern Fahrzeuge oder Zubehörteile gekauft werden, so bin ich bereit, die zum Transport erforderlichen Eisenbahnwagen sicher zu stellen.

Groß Strehlitz, den 15. April 1918.

## Betrifft: Bindegarn.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin teilt mit, daß Bindegarn gegen altes Tauwerk nur für diejenigen Sendungen geliefert werden kann, die bis Ende ds. Mis. in den Lagern der Bezugsvereinigung in Reustadt a. Dosse bzw. Ludwigshafen a/Rhein eingetroffen sind. Mit Schluß dieses Monats hört das Sammeln von altem Tauwerk auf.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Landwirte hier von in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlitz, den 18. April 1918.

## Betrifft Ablieferung von Butter.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 — Kreisblatt Städt 51 Seite 434 — tritt mit dem heutigen Tage folgende Aenderung in Kraft.

Es liefert ab: Gemeinde Klein Stein an Kaufmannsrau Dzienzielski in Klein Stein.

Groß Strehlitz, den 15. April 1918.

## Betrifft Ablieferung von Butter.

Bei der Verordnung vom 22. Dezember 1916 — Kreisblatt Städt 51 Seite 434 tritt mit dem heutigen Tage folgende Aenderung in Kraft.

Es liefert ab: Gemeinde Kalinow und Kalinowitz an die Gasthausbesitzerin Frau Marie Grabowski in Kalinowitz.

Groß Strehlitz, den 15. April 1918.

Des Kaisers und Königs Majestät haben der Frau Fabrikbesitzer Anna Prantel, geb. Kausch in Groß Strehlitz die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse zu verleihen geruht.

Groß Strehlitz, den 19. April 1918.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Direktor Freiherr von Schrötter in Kruppamühle zum Kreistagsabgeordneten im Wahlverbanne der Großgrundbesitzer gewählt worden ist.

Groß Strehlitz, den 13. April 1918.



Unter Hinweis auf die Rundverfügung vom 2. Januar 1918 J.-Nr. R. 3 wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufzubringende Jahresoll der Kreissteuern für 1918 mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß für das Rechnungsjahr 1918 die Kreissteuer durch einen Zuschlag von 50 Prozent zu dem gemeindesteuerpflichtigen Gesamtsteuersoll zur Erhebung gelangt.

Die Guts herrschaften erhalten besondere schriftliche Mitteilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in Vierteljahresraten und zwar jede Rate bis zum 20. des mittleren Vierteljahresmonats an die hiesige Kreisamunalkasse abzuführen.

Die Vorauszahlung für das ganze Jahr ist zulässig. Groß Strehlitz, den 12. April 1918.

### Der Kreisaußschuß.

### Nachweisung

der von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1918 aufzubringenden Kreissteuern.

Sp. Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern	
		Mark	Bfg.
<b>1. Städte</b>			
1	Groß Strehlitz	30906	50
2	Leßchnitz	4022	—
3	Ujest	5934	—
<b>2. Landgemeinden:</b>			
1	Adamowicz	1781	—
2	Alti Ujest	891	—
3	Annaberg	934	—
4	Bajzarowicz	92	50
5	Blottitz	332	50
6	Bovitz	296	—
7	Borawian	10119	50
8	Bresina	15	—
9	Carmerau	151	50
10	Centawa	354	50
11	Chornilla	119	—
12	Kolonnowska	6909	50
13	Delchowicz	2501	—
14	Dollna	534	50
15	Dombrowka	105	50
16	Gogolin	8469	—
17	Gonshorowicz	430	50
18	Horadze	491	50
19	Oradow	55	50
20	Wrdiesz	524	50
21	Groß Muschnitz	174	—
22	Groß Stanisch	585	—
23	Groß Stein	658	50
24	Deine	64	50
25	Dimmelswiz	1059	—
26	Jarischau	438	—
27	Leßchona	339	—
28	Kadlub	376	50
29	Kadlutz	475	50
30	Kalinow	69	50
31	Kalinowicz	104	50
32	Kaltwasser	560	—
33	Karlubitz	400	—
34	Keltzsch	1063	50

Sp. Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern	
		Mark	Bfg.
35	Klein Stanisch	645	50
36	Klein Stein	286	50
37	Klutschau	361	50
38	Krassowa	232	50
39	Krempa	565	50
40	Kroschnitz	393	—
41	Ksienkowitz	1041	—
42	Lafitz	349	50
43	Leßchnitz Freivogtei	162	—
44	Liebenhain	107	—
45	Malinie	627	—
46	Mischkone	266	—
47	Motkolojna	734	—
48	Neudorf	57	50
49	Nieder Elguth	89	—
50	Niesdrowitz	475	50
51	Niewie	371	50
52	Nogomischütz	77	50
53	Ober Elguth	171	—
54	Oberwitz	696	—
55	Oderwanz	412	—
56	Oleszka	190	—
57	Olichowa	255	—
58	Ostziel	335	50
59	Otmütz	111	50
60	Otmütz	1191	50
61	Petersgrätz	607	50
62	Poremba	223	—
63	Posunowicz	274	50
64	Rosmierka	527	—
65	Rosmierz	577	50
66	Rosmontan	455	—
67	Roswadze	21471	—
68	Saikau	249	50
69	Salesche	1246	50
70	Sandowicz	1533	—
71	Scharnolin	145	50
72	Schedlitz	284	—
73	Schemnowitz	318	—
74	Schimischow	817	—
75	Schironowicz v. P.	96	—
76	Schironowicz v. R.	342	—
77	Spentischütz	89	50
78	Staubendorf	520	50
79	Suchau	382	—
80	Sucho Danicz	184	—
81	Sucholohna	1767	50
82	Tschammer Elguth	244	—
83	Walbhäuser	158	—
84	Warmantowicz	294	—
85	Wierchlesch	187	50
86	Wyßkła	354	—
87	Zawadzki	14673	—
88	Zyrowa	338	—

Der Kaufmann Johann Adamiek, Kroschnig, hat die Eierfammlstelle niedergelegt. In seine Stelle tritt der Schneider Lorenz Kuka, Kroschnig.  
Groß Strehlitz, den 17. April 1918.

#### Bestellt

1. der Kolonist Joseph Bok in Gräslitz Carmerau als Ortsrheber dieser Gemeinde
2. der Häusler Johanna Wehlich I in Jarischau als Ortsrheber dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wiederwahl des Bauers Johann Schlich in Sucholagna zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wahl des Bauers Thomas Sawlik in Adamowitz zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.  
Groß Strehlitz, den 25. April 1918.

#### Der Königliche Landrat Grospietsch.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereits ausgegangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1917 zu entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung, sowie die die Heberollen begleitenden Anschriften des Herrn Landeshauptmanns vom 2. April 1917, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist undeshalber der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, das ist dem Kreisaußschusse hierelbst Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist haben die eingangs genannten Behörden die Heberollen, welchen eine (auf besonderem Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß die Heberolle der von den Unternehmern, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Guts-Gemeinde-Bezirks für 1917 entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie das diesbezügliche Anschriften des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 2. April 1918 während der Zeit von ..... ten bis einschließl. .... ten d. Js. im Lokale hierelbst zur Einsicht der Beteiligten ausgelegen hat und daß der Beginn dieser Frist vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist."

....., den ..... ten ..... 1918.

(Siegel) Der Magistrat, Guts- Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

beizufügen ist, spätestens bis 25. Mai d. Js. hierher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert, die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren bis zum 25. Mai an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Über die Hebegebühren ist eine Quittung anzustellen und unterschrieben vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen der genannten Kasse zuzustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß Strehlitz, den 19. April 1918.

Der Kreis-Außschuß. Grospietsch.

## Kreispartkaffe Groß Strehlitz Landratsamt.

Die Kreispartkaffe — Landratsamt gewährt vom Tage dieser Bekanntmachung ab für Spareinlagen, die mit mindestens einjähriger Kündungsfrist gemacht werden,

4 %

Groß Strehlitz, den 10. April 1918.

Der Verwaltungsrat.

## Anzeigen.

#### Bekanntmachung.

Mittwoch, den 8. Mai d. J. vormittags 9 Uhr kommen auf dem Neuen Ring eine größere Anzahl Tischen und Kübel von Marmelade, Kisten und Kartons von anderen Lebensmitteln zum öffentlichen Verkauf.

Groß Strehlitz, den 10. April 1918.

Der Magistrat.

## Wohnungswechsel

Von heute an befindet sich meine Wohnung am neuen Ringe im Hotel Deutsches Haus, 2. Stock.

Joschko, Tierarzt.

Telephon Nr. 22.

## Die Lose

zur 5. Klasse Königl. Preuß. Klassenlotterie sind einzulösen.

### Kauflose

Achtel Mark 25.— Viertel Mark 50.—  
sind noch zu haben.

Georg Hübner,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

## Rote Kreuz- Geldlotterie

Ziehung 6. bis 11. Juni

Lose zu 3.30 Mark

Porto und Liste 35 Pfennig extra.

Georg Hübner,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Privatenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.



# Sonderbeilage

## zu Stück 17 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 26. April 1918.

### Bekanntmachung der Reichsbefleidigungsstelle über Verteilung von Leinwandstücken an Kleinbändler. Vom 20. April 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidigungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Änderungsvorordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsbefleidigungsstelle über Verteilung von Baumwollstücken und Leinwandstücken an Kleinbändler, Verarbeiter und Anfallten vom 19. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 16) werden, soweit sie Leinwandstücken betreffen, aufgehoben.

#### Artikel II.

Für die Verteilung von Leinwandstücken an Kleinbändler gelten die folgenden Bestimmungen:

##### 1. Verteilung auf die Kommunalverbände.

###### § 1.

###### Verteilungsgrundsatz.

Die Verteilung der Reichsbefleidigungsstelle zur Verfügung stehenden Mengen in Leinwandstücken erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbefleidigungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. O. Staatsleistung) bestimmt nach der Bevölkerungsanzahl, welche Menge an Leinwandstücken für das laufende Kalendervierteljahr auf jeden einzelnen Kommunalverband entfällt. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden von der Reichsbefleidigungsstelle mitgeteilt.

###### § 2.

###### Bezirkstellen.

Bezirkstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die gemäß § 2 der in Artikel I genannten Bekanntmachung vom 19. Januar 1918 vom Zentralverband des Deutschen Großhandels eingerichteten und bewalteten Stellen, deren durch die Bekanntmachung der Reichsbefleidigungsstelle Verwaltungsabteilung vom 2. Februar 1918 (Mitteilungen Nr. 5 S. 31) festgesetzte Zuständigkeit auch für die Verteilung von Leinwandstücken maßgebend ist.

###### § 3.

###### Bekanntgabe an die Bezirkstellen und an den Fabrikantenverband.

Die Reichsbefleidigungsstelle gibt jeder Bezirkstelle durch die Zentrale der Bezirkstellen gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 zu erhaltenden Mitteilung die auf die einzelnen von dieser Bezirkstelle zu vorlegenden Kommunalverbände entfallenden Mengen bekannt.

Zu gleicher Zeit wird dem Verband Deutscher Leinwandstücken-Fabrikanten bekanntgegeben, welche Gesamtmenge auf jede Bezirkstelle entfällt.

###### § 4.

###### Lieferung durch den Fabrikantenverband an die Bezirkstellen.

Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe hat der Fabrikantenverband unverzüglich mit der Lieferung an die Bezirkstellen zu beginnen und die Gesamtmenge schnellstens anzuliefern. Es darf keiner der Bezirkstellen eine größere Menge geliefert werden als ihr nach der Bekanntgabe der Reichsbefleidigungsstelle zukommt; Lieferungen an andere Stellen als Bezirkstellen sind verboten.

###### § 5.

###### Zusammensetzung der Sendungen.

Die Sendungen an die einzelnen Bezirkstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, von denen jede 100 Stückchen zu 25 Metern oder 100 Rollen zu 20 Metern oder 100 Knäuelchen zu 20 Metern entfallen muß. Jede Sendung an die Bezirkstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnmengen auf die einzelnen

Farben soll in jeder Sendung eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

##### II. Verteilung auf die Behörde.

###### § 6.

###### Bezugsausweise für die Verbraucher, Eintragung in die Kundenliste.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erhaltenden Mitteilung die auf sie entfallenden Mengen an Leinwandstücken auf die einzelnen Behörde des Bezirkes (§ 7) berechnungsmäßig zu berechnen.

Sie haben zu diesem Zweck zunächst festzustellen, welche Menge für das laufende Kalendervierteljahr auf den einzelnen Verbraucher ihres Bezirkes entfallen soll. Es sind nur solche Verbraucher zu berücksichtigen, die nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und durch besondere harte Anspruchnahme ihrer Kleidung (z. B. durch schwere Arbeit) Leinwandstücken zur Aufrechterhaltung der Kleidung besonders nötig haben. Mehr als ein Bidel (Wölchen, Knäuelchen) darf einem Verbraucher nicht zugewiesen werden.

Die Kommunalverbände haben jedem der gemäß Absatz 2 berechtigten Verbraucher einen Bezugsausweis auszufertigen, der nur für den Bezirk des betreffenden Kommunalverbandes gültig sein darf. Aus dem Bezugsausweise muß hervorgehen, für welche Menge (Bidel, Wölchen, Knäuelchen) er gilt. Im übrigen bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, nähere Bestimmungen über die Form des Bezugsausweises zu treffen.

Die Verbraucher haben sich auf Grund des Bezugsausweises binnen einer vom Kommunalverband zu bestimmenden Frist bei einem vom Kommunalverband als Behörde festgesetzten Kleinbändler in eine Kundenliste eintragen und den Bezugsausweis von dem Kleinbändler abzurufen zu lassen; an Stelle des Stempels genügt handschriftliche Angabe der Firma des Kleinbändlers. Die Kleinbändler haben die Kundenliste binnen einer vom Kommunalverband zu bestimmenden Frist bei diesen einzutragen und eine Abzchrift zurückzugeben.

###### § 7.

###### Behörde.

Behörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Personen und Betriebe des Bezirkes des Kommunalverbandes, die Leinwandstücken unmittelbar an Verbraucher gegen Entgelt verkaufen (Kleinbändler) und die außerdem vom Kommunalverband ausdrücklich als Behörde anerkannt worden sind. Die Kommunalverbände dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Kleinbändlern als Behörde anerkennen, möglichst nicht mehr als eine Behörde auf je 20.000 Einwohner, soweit dies die Bevölkerungsverhältnisse erlauben.

Kleinbändler, auf die laut der gemäß § 6 Absatz 4 einzureichenden Kundenliste weniger als 100 Bidel (Wölchen, Knäuelchen) entfallen, sind bei der Verteilung, auch wenn sie vorher vom Kommunalverband als Behörde anerkannt waren, nicht zu berücksichtigen; die in ihre Kundenliste eingetragenen Verbraucher sind vom Kommunalverband einer anderen Behörde zugewiesen.

###### § 8.

###### Bezugsberechtigungen: Verbrude.

Die Kommunalverbände haben den von ihnen als Behörde anerkannten Kleinbändlern unverzüglich nach Eingang der Kundenliste die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Firmenstempel oder Siegel, die Unterschrift des zuständigen Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Behörde mit Nummer und Aufschrift, die Angabe des Kalenderjahres, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift des Kleinbändlers sowie die auf diesen gemäß der von ihm eingetragenen Kundenliste entfallende Menge (Anzahl der Bidel, Wölchen, Knäuelchen), Zahlen in Ziffern und Buchstaben.

Die Ausstellung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen. Änderungen, Ausreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordruck der Bezugsberechtigungen sind) auf das zweite Kalen-

machung vorgelesen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig. Die auf der Rückseite der Bezugsberechtigungen unter Nummer 2 bestehende Bestimmung ist von ausstellenden Kommunalverbänden zu durchstreichen.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das zweite Kalendervierteljahr 1918 auszustellen. Die Verbände der Bezugsberechtigungen (Drucksache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Bevollmächtigung (Drucksachenverteilung) in Berlin W. 80, Ritterberger Platz 1, innergültig zu beziehen.

Für den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzte Vergütung gefordert.

#### § 9.

##### Bezugsberechtigungen: Einreichung, Gültigkeitsdauer.

Die Kommunalverbände haben die Bezugsberechtigungen bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

#### § 10.

##### Verteilungsliste.

Die Kommunalverbände haben gleichzeitig mit den Bezugsberechtigungen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfsstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf sie entfallenden Mengen (Anzahl der Artikel usw.) anzugeben sind. Die einzelnen Mengen sind zusammenzufassen. Die Verteilungsliste ist mit Dienstsiegel oder Siegel sowie mit Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

#### § 11.

##### Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben nachzuprüfen, daß die einzelnen Endmengen der nach § 10 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 8 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben in der Verteilungsliste zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind die vorhandene Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Mithilfeleistung zurückzugeben.

Vor Vereinfachung der Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgend eine Bedarfsstelle des betreffenden Kommunalverbandes, vor Vereinfachung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfsstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen zurückzunehmen, die der Bestimmung des § 8 Absatz 2 nicht entsprechen.

#### § 12.

##### Lieferung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsbekanntmachung zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgefüllt sind, unbeschadet der Bestimmung des § 11, in der Reihenfolge des Empfanges unverzüglich zu erledigen.

Wobei auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in Lösung und weiß enthalten; die Verteilung der Gummimengen auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen liefern, nur die darauf bezogene Menge und nur an den in der Bezugsberechtigung bezeichneten Bezugsberechtigten.

### III. Preisbestimmungen.

#### § 13.

Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von ihnen an den Fabrikantenverband gezahlten Preis 10 % für Unkosten (einschließlich Beförderungsstellen) und für Gewinn sowie weitere 2 % für Verpackungsstellen aufzuschlagen. Der Kleinvertrieb der Bezirksstellen ist vom Zentralverband des Deutschen Großhandels dem deutschen Garn- und Textilhandel zuzurechnen. Zu diesen gehören auch die dem Zentralverband des Deutschen Großhandels nicht angehörenden Garn- und Textilhändler, die einen Antrag auf Gewinnberechtigung beim Zentralverband des Deutschen Großhandels einreichen. Das gleiche gilt von den Vertriebsstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Zentralverband des Deutschen Großhandels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel auch Großhandel in

Reinwollgarn betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gewinnberechtigung beim Zentralverband des Deutschen Großhandels einreichen und ihm nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetriebe im Jahre 1913 Reinwollgarn für mindestens 10 000 Mark unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben; für erst später eröffnete Betriebe tritt an Stelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Die Gewinnberechtigung auf die Garn- und Textilhändler und Vertriebsstellen hat nach dem im Jahre 1913 bezog. 1914 im Garn- und Textilhandel erfolgten Umlage zu geschähen. Das Nähere bestimmt der Zentralverband des Deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnberechtigung und über die Aufschlagung als Vertriebsstellen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig. Die Kleinhändler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20 Proz. für Unkosten (einschließlich Beförderungsstellen) und für Gewinn aufzuschlagen.

Unger den in Absatz 1 und 2 genannten direkten Unkosten und sonstige Zuschläge nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger. Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben und sind von den Kommunalverbänden unverzüglich zu veröffentlichten.

#### § 14.

##### Verpflichtungen der Kleinhändler.

Jeder Kleinhändler darf Reinwollgarn nur an solche Verbraucher abgeben, die für das entsprechende Kalendervierteljahr in seine Kundenliste eingetragen sind. Die Abgabe darf nur erfolgen gegen Mitlieferung des mit Stempel oder handschriftlicher Angabe der Firma versehenen Bezugsausweises. Die Abgabe darf nicht von Bezugs anderer Waren oder von irgend welchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Abgabe einer größeren Menge als der, für die der einzelne Bezugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder Annehmen höherer als der gemäß § 13 Absatz 4 vom zuständigen Kommunalverband veröffentlichten Preise ist verboten.

#### § 15.

##### Uebervornahme.

Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in §§ 6 und 14 enthaltenen sowie der auf Grund des § 6 Absatz 3 von ihnen getroffenen Bestimmungen zu überwachen.

Die Kleinhändler haben die von den Verbrauchern gegen Abgabe von Reinwollgarn erhaltenen Bezugsausweise durch geeigneten Vermerk — Löcher oder bezeichnen — ungenügend zu machen, zu sammeln und in gewissen von dem Kommunalverband zu bestimmenden Zeitabschnitten an den Kommunalverband zur Nachprüfung einzureichen.

#### § 16.

##### Estrafbestimmungen.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917/10. Januar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 4 Satz 2, 11 Absatz 3, 12 Absatz 3, 13 Absatz 3 sowie des § 14 zuwiderhandelt.
2. wer den auf Grund des § 6 Absatz 3 von den Kommunalverbänden getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer Bezugsberechtigungen oder Bezugsausweise unbeschäftigt verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach den allgemeinen Strafsätzen eine härtere Strafe bewirkt ist.

Neben den nach der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle zulässigen Strafen kann auf die in § 3 dieser Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Berlin, den 20. April 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtarzt Dr. Kemper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis.

Nähere Ausführungsbestimmungen sowie die gem. § 7 anerkannten Kleinhändler als Bedarfstellen werden demnächst bekanntgegeben werden.

Groß Strehlitz, den 23. April 1918.

### **Verteilung von Säuglingswäsche für die bedürftige bürgerliche Bevölkerung.**

Durch die Reichsbekleidungsstelle ist dem hiesigen Kreise auf meinen Antrag ein geringer Posten

#### **Kinder- und Säuglingswäsche**

(ungefähr 10 % des f. St. von den Ortsbehörden angeforderten Bedarfs) überwiesen worden.

Die Waren sind nur zur Deckung des **dringendsten Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung** bestimmt und sind **bezugscheinpflichtig**. Die Ortsbehörden haben bei Ausstellung eines Bezugs Scheines genau zu prüfen und festzustellen, daß die Abgabe dieser Wäsche nur an solche Personen erfolgt, die ohne sie in Not geraten würden und die nicht in der Lage sind, sich Waren auf einem anderen Wege zu beschaffen. Der Bezugschein ist nach erfolgter Prüfung in üblicher Weise der Kreisbezugscheinstelle zur Ausfertigung zu übersenden.

Der Kleinhändler darf zur Deckung seiner Unkosten und für Nutzen einen Aufschlag auf die hier festgesetzten Preise bis zu 18 % berechnen. An jedem Stück müssen die Aufschrift, **Reichsbekleidungsstelle** und die **Verkaufspreise in Zahlen deutlich erkennbar** angebracht sein.

Ich erlaube die **Ortspolizeibehörden**, mir binnen **3 Tagen** einen geeigneten, vertrauenswürdigen Händler namhaft zu machen, bez den Verkauf für den dortigen Stadt- bzw. Amtsbezirk übernimmt; ferner ist darüber zu wachen, daß beim Verkauf allen Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle insbesondere der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1917 (abgedruckt im Kreisblatt 1917 Sonderbeilage zu Stück 41) entsprochen wird.

Die Ortspolizeibehörden haben für die Bekanntgabe des Namens und Wohnortes des mit dem Verkauf betrauten Kleinhändlers in ihrem Bezirk Sorge zu tragen.

Die Verteilung wird demnächst erfolgen.

Groß Strehlitz, den 23. April 1918.

**Der Königliche Landrat  
Grospietzsch.**

Die durch meine Kreisblattverfügung vom 10. 11. 1917 — Sonderbeilage zu Stück 45/1917 — den Ortsvorständen aufgebundene wöchentliche Berichterstattung über den **gesammelten Speck aus Hausflachungen** kann fortan bis auf weiteres unterbleiben.

Groß Strehlitz, den 23. April 1918.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Grospietzsch,**

#### **Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, daß Versender die ihnen für bestimmte Sendungen von der Eisenbahn-Verwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahn-Verwaltung für andere Sendungen verwenden oder für sie beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahn-Verwaltung wieder beladen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. April 1918.

**Der stellv. Kommandierende General.**

Frhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 22. April 1918.

**Der Kommandant.**

J. W. Graf von Pfeil Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 22. April 1918.

**Der Kommandant.**

von Fiedler Generalmajor.